

UMFASSENDE SANIERUNG



© Marija Kanizaj

WAS wird gefördert?

Als „Umfassende Sanierung“ kann **eine in beträchtlichem Ausmaß über die notwendige Erhaltung hinausgehende Sanierung** von Gebäuden und Gebäudeteilen gefördert werden. Nach den Sanierungsmaßnahmen müssen **mindestens drei Wohnungen geschaffen sein**. Die Schaffung von saniertem Wohnraum kann durch Ein- und Umbauten oder Gebäudeerweiterungen im Ausmaß von weniger als 50 % erfolgen.

Wenn die geförderten Wohnungen vermietet werden, darf während der Förderungslaufzeit von 15 bzw. 28 Jahren nur ein beschränkter Mietzins in Rechnung gestellt werden. Die Sanierungskosten je Wohnung sollen mehr

als 45.000 Euro betragen, mehr als die Hälfte davon hat auf Verbesserungen zu entfallen. Bei den Sanierungsmaßnahmen ist auf die Schonung der Bausubstanz sowie auf die weitgehende Erhaltung des Erscheinungsbildes zu achten.

WER wird gefördert?

- **Eigentümer:innen** einer Wohnung oder eines Gebäudes
- **Bauberechtigte**



Das Land
Steiermark



WIE HOCH ist die Förderung?

Förderbare Kosten:



Die **maximal förderbaren Kosten** betragen je nach Maßnahmen **zwischen 1.150 und 1.760 Euro je Quadratmeter** Wohnnutzfläche.

Förderungsvarianten:

Es kann zwischen folgenden Förderungsvarianten ausgewählt werden:

Annuitätenzuschuss*

in der Höhe von
45 %

Förderungsbeitrag*

in der Höhe von
30 %

Landesdarlehen

mit einer Laufzeit von 28 Jahren
und 0,5 % Verzinsung

*Der Annuitätenzuschuss und der Förderungsbeitrag werden jeweils in 30 Halbjahresraten auf die Dauer von 15 Jahren ausbezahlt.

Alle angeführten Förderungsvarianten stehen ohne Einschränkungen für alle Förderungswerber:innen offen.

Wie verläuft der Förderungsprozess?

Die Förderungsabwicklung erfolgt in mehreren Schritten:

Der **Förderungswunsch ist vor Umsetzung** der Sanierungsmaßnahmen einem sachverständigen Gremium des Landes Steiermark **vorzulegen**.

Im Falle einer positiven Begutachtung durch das Gremium kann die Förderung beantragt und durch die Steiermärkische Landesregierung genehmigt werden. Nach der Bewilligung müssen die Sanierungsmaßnahmen innerhalb von zwei Jahren abgeschlossen werden.

Anschließend erfolgt die Vorlage der Endabrechnung bei der Förderungsstelle. Nach positiver Prüfung der Endabrechnung kann die Förderungsauszahlung beginnen.



Wo erhalte ich weitere Informationen?

Weitere Informationen zu den Förderungsvoraussetzungen und den benötigten Unterlagen zum Förderungsantrag erhalten Sie auf www.sanieren.steiermark.at.

Für eine telefonische Förderungsberatung steht Ihnen die steirische Wohnbauförderungsinformation unter **(0316) 877 / 3713** zur Verfügung.

Amt der Steiermärkischen Landesregierung

Abteilung 15 – Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Sanierung und Revitalisierung

Landhausgasse 7, 8010 Graz

E-Mail: sanierung@stmk.gv.at

Internet: www.sanieren.steiermark.at

Stand: Jänner 2024